



Grundlagen, Ablauf und Merkblatt zu Pensionierung in bis zu drei Schritten

Sofern der Arbeitgeber zulässt, *kann auf freiwilliger Basis* ein gestaffelter Altersrücktritt mit vorzeitiger Teilpensionierung in bis zu drei Schritten erfolgen (Art. 37 Abs. 1 bis 6, Vorsorgereglement PKSC). Beim ersten Schritt ist mindestens 20 % Altersleistung zu beziehen und gleichzeitig der Lohn entsprechend zu reduzieren. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Anstelle der Altersrente kann bereits ab dem ersten Schritt eine Kapitalabfindung bezogen werden (neu seit 1. Januar 2024). Beim letzten, aber spätestens beim dritten Schritt, erfolgt die vollständige Pensionierung.

Eine vorzeitige Teilpensionierung ist mindestens drei Monate vor der Lohnreduktion bei der PKSC zu beantragen; ohne einen solchen Antrag wird auch nach vollendetem 60. Altersjahr bei Reduktion des Lohns "nur" der versicherte Lohn und die daraus sich ergebenden versicherten Leistungen angepasst. Es wird jedoch nicht automatisch eine vorzeitige Teilpensionierung mit Auszahlung eines Teils der Altersleistung eingeleitet.

Wird eine Kapitalabfindung erwünscht, ist diese mit dem von der PKSC bereitgestellten Formular zu beantragen. Es gilt die Frist gemäss Art. 40, Abs. 2, Vorsorgereglement PKSC (Stand 2024: mindestens 3 Monate vor Auszahlung).

Jährlich ist höchstens einmal eine Teilpensionierung möglich. Weitere Informationen dazu gibt das Merkblatt Pensionierung in drei Schritten (siehe Seite 3).

Nach erfolgter Teilpensionierung mit einer Kapitalabfindung ist kein freiwilliger Einkauf mehr in die Pensionskasse möglich (Art. 34, Abs. 5, Bst. h, Vorsorgereglement PKSC).



Vorsorgereglement 2024 der Pensionskasse Stadt Chur, gültig ab 1. Januar 2024

Art. 37¹ Vorzeitiger Altersrücktritt in bis zu drei Schritten

¹ Beim vorzeitigen Altersrücktritt und beim Teilbezug der Altersrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters von Männern gilt ein reduzierter Rentenumwandlungssatz gemäss Anhang 1.

² Die versicherte Person kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Wenn der verbleibende massgebende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach Art. 3 Abs. 1 für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

³ Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Lohnreduktion geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 in eine Teil-Altersrente umgewandelt oder als Teil-Kapitalabfindung ausbezahlt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt. Beim für die Finanzierung der Altersrente oder der Kapitalabfindung erforderlichen Altersguthaben werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben belastet.

⁴ Ein Teilbezug der Altersleistung ist mindestens drei Monate vor der Lohnreduktion bei der Pensionskasse zu beantragen.

⁵ Eine Teilpensionierung ist höchstens einmal jährlich möglich. Spätestens mit der dritten Teilpensionierung erfolgt die vollständige Pensionierung.

⁶ Bei Teilpensionierung mit Altersrente entsteht ein anteilmässiger Anspruch auf Alterskinderrenten (Art. 42).

¹ Fassung gemäss Beschluss vom 24 September 2025, in Kraft seit 1. Oktober 2025



Merkblatt

Vorgehen und Ablauf bei Pensionierung in bis zu drei Teilschritten

(Art. 37, Abs. 2 bis 6, Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Chur)

Eine versicherte Person ist 60 Jahre alt. Sie möchte – nach Zusage des Arbeitgebers – den Altersrücktritt in drei Schritten vorzunehmen.

Damit sie den ersten Teil von mindestens 20 % der Altersleistung beziehen kann, muss sie auch ihren Lohn um mindestens 20 % reduzieren. Die versicherte Person beschliesst, ihren Lohn im Alter 61 um 25 % auf 75 % des bisherigen Lohns zu reduzieren und dann den ersten Teil der Altersleistung zu beziehen. Dabei wird wie bei der Lohnreduktion ein Viertel der Altersleistung als Rente oder Kapitalabfindung ausbezahlt. Die restlichen drei Viertel verbleiben in der Pensionskasse. Der Koordinationsabzug reduziert sich um einen Viertel auf drei Viertel.

Die versicherte Person ist 62 Jahre alt und erhält 75 % des Lohns, den sie vor dem ersten Teilpensionierungs-Schritt hatte. Die versicherte Person beschliesst nun, mit Alter 63 einen zweiten Teilpensionierungs-Schritt mit einer Reduktion des aktuellen Lohns um ein Drittel auf 50 % des Lohns, den sie vor dem ersten Teilpensionierungs-Schritt hatte (75 % minus ein Drittel = 50 %). Dabei wird ein Drittel ihrer verbleibenden Altersleistung als Rente oder Kapitalabfindung ausgerichtet. Die restlichen 50 % des Lohns, den sie vor dem ersten Teilpensionierungs-Schritt hatte verbleiben weiterhin in der Pensionskasse. Der Koordinationsabzug reduziert sich auf die Hälfte.

In einem dritten Schritt muss die versicherte Person ihre gesamten Altersleistungen als Rente oder Kapitalabfindung beziehen.

